



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

### Dienst- und Tarifrecht

Allgemeines Beamtenrecht

P10

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1559

Telefax +49 40 427 31-3753

Ansprechpartner: Herr Schaefer

Zimmer 827

peer.schaefer@personalamt.hamburg.de

Az. P10/113.00-01.0003

01.09.2020

## Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem sog. „Coronavirus“

**Hier: Verordnung vom 25.08.2020 sowie Beschluss vom 27.08.2020**

### Betroffener Personenkreis:

Beamtinnen, Beamte, Tarifbeschäftigte und sonstige Beschäftigte

### Wesentlicher Inhalt:

- Aktuelle personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit Personalfällen im Zusammenhang mit dem sog. „Coronavirus“

Der Senat hat am 25.08.2020 eine Aktualisierung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO beschlossen (vgl. HmbGVBl. vom 26.08.2020, S. 417). Hierzu weist das Personalamt auf das Folgende hin:

1. Die Geltungsdauer der Vorschriften für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer sowie über die häusliche Quarantäne wurde mit der am 26. August 2020 verkündeten „Zwölften Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“ (HmbGVBl. S. 417) bis zum 30. November 2020 verlängert. Inhaltlich bleiben die Vorschriften danach grundsätzlich unverändert (vgl. §§ 35, 36 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Insofern verweise ich auf die PA-E-Mail vom 31. Juli 2020 sowie auf das Rundschreiben vom 30. Juni 2020 (zu erwarteten weiteren Änderungen siehe unter 5.).



Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen

U1 Meißberg

2. Aktuell wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass auch ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund über eine durchgeführte Corona-Testung als ärztliches Zeugnis im Sinne von § 36 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt (HmbGVBl. S. 422, Nr. 21). Befundberichte aus einem fachärztlichen Labor können daher unabhängig davon, ob eine Ärztin bzw. ein Arzt sie unterzeichnet hat, akzeptiert werden.
3. Für Beschäftigte, die sich wissentlich in eine Situation mit der möglichen Folge begeben, dass sie den Dienst nicht rechtzeitig antreten können, gelten weiterhin die Hinweise in der Rundmail vom 07. Mai 2020 bzw. aus dem Rundschreiben vom 30. Juni 2020 (dort S. 5). Unter welchen Voraussetzungen Ansprüche nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes entstehen, ist für die arbeits-, tarif- und dienstrechtliche Folgenbetrachtung auch unter Berücksichtigung bundesweiter Warnhinweise unerheblich.
4. Es bleibt auch zukünftig dabei, dass die Dienststellen im Rahmen ihres Weisungs-/Direktionsrechts bzw. Hausrechts befugt sind, für den Dienstantritt von Reiserückkehrerinnen und Reiserrückkehrern aus dem Ausland strengere Regelungen vorzusehen, wenn sie dies für den Infektionsschutz in der jeweiligen Dienststelle für erforderlich halten. Das gleiche gilt für Reiserückkehrerinnen und Reiserrückkehrern aus Orten im Inland mit erhöhtem Infektionsgeschehen (vgl. hierzu das Rundschreiben vom 30. Juni 2020, S. 6). Für die davon betroffenen Bediensteten sollten möglichst einvernehmliche Regelungen getroffen werden (z.B. Tätigkeit im Homeoffice, Urlaub, Freizeitausgleich). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ggf. auch vorübergehende anderweitige räumliche Unterbringungen in der Dienststelle (Einzelzimmer) sowie die vorübergehende Übertragung ggf. auch zumutbarer unterwertiger Tätigkeiten im Homeoffice in Betracht zu ziehen sind.
5. Nach den Ergebnissen der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 27. August 2020 (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1780568/2f9c77a8e8a549bcac8123fbef4ee27/2020-08-27-beschluss-mpk-data.pdf?download=1>); dort unter B.) werden die bestehenden Quarantäneregulungen für Ein- und Rückreisende gemäß der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erneut angepasst werden. Hierüber wird das Personalamt nach den entsprechenden Rechtsänderungen möglichst zeitnah gesondert informieren.

gez.

Peer Schaefer